

## Die historische Rechtsschule und die Gestaltung des ungarischen Privatrechts im 19. Jahrhundert

Den Gegenstand dieser Abhandlung bedanke ich den Vorarbeiten zu meinem Artikel für Coing's Handbuch über Quellen und Literatur zur Geschichte des ungarischen Privatrechts im 19. Jahrhundert. Nach dem gegebenen Arbeitsplan<sup>1</sup> mußte ich mich mit den Kodifikationsbestrebungen ausgesprochen befassen.<sup>2</sup> Aus dem reichen Material, welches sich zur Bearbeitung bietet, möchte ich mich mit zwei Teilfragen beschäftigen, die einerseits wegen ihrer Beziehung zur deutschen Rechtswissenschaft, zur Auswirkung der historischen Rechtsschule in unserem Rechtsgebiet, ein Interesse des deutschen Rechtshistorikers beanspruchen können, die auch anderseits, meiner Meinung nach, von unserer Rechtsgeschichte bisher schematisch und daher falsch beurteilt wurden.<sup>3</sup>

Es wird den Anhängern der historischen Rechtsschule in Ungarn, als deren ersten man Ignaz Frank, einen ihrer letzten Imre Zlinszky betrachtet,

<sup>1</sup> Wilhelm, Walter: Quellen und Literatur der europäischen Privatrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert — ein Arbeitsplan, Ius Commune IV 1972.

<sup>2</sup> Das Thema wurde auch schon in deutscher Sprache, unter verschiedenen Aspekten behandelt, welche zwar dem gesetzten Arbeitsplan nicht entsprechen, aber von mir eingehend und in vielem zur Grundlage genommen werden könnten. Siehe Mádl, Ferenc: Das erste ungarische Zivilgesetzbuch — das Gesetz IV vom Jahre 1959 — im Spiegel der Geschichte der zivilrechtlichen Kodifikation, im „Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien“, Bp. 1963. Sammelband „Die Entwicklung des Zivilrechts im Mitteleuropa (1848—1944)“ herausgegeben von Csizmadia, Andor und Kovács, Kálmán, Bp. 1970. Csizmadia, Andor: Ungarische Zivilrechtliche Kodifikationsbestrebungen im Reformzeitalter. Vortrag am Rechtshistorikertag zu Krems, 1974 Handschrift. Kovács, Kálmán: Anfänge der Bestrebungen zur Schaffung eines zivilrechtlichen Kodex in Ungarn in den Jahren 1866—1877 (Vortrag am Rechtshistorikertag zu Krems 1974) Budapest 1974. Pólay, Elemér: Ein Versuch zur Kodifizierung des ungarischen Erbrechts im 19. Jahrhundert, Vortrag am Rechtshistorikertag zu Krems, 1974, ung. in AUSz Tom XXI Fasc. 4 1974. Pólay, Elemér: A pandektisztika és hatása a magyar magánjog tudományára (Die Pandektistik und ihr Einfluß auf die ungarische Privatrechtswissenschaft) Ac. Un. Szeg. Tom. XXIII. Szeged, 1976. und der Vortrag desselben über Ignaz Frank am 21. Deutschen Rechtshistorikertag in Linz, 1976. Bernáth, Zoltán: Die Bedeutung der historischen Rechtsforschung in der Kodifikation und der Gesetzgebung, Vortrag am Rechtshistorikertag zu Krems, 1974, Handschrift. Horváth, Pál: Die wichtigsten Wirkungsgebiete der Aufklärung im ungarischen Rechtsdenken, und Thieme, Hans: Die deutsche historische Rechtsschule und ihre ausländischen Jünger, im Sammelband „Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J 1848, Ac. Fac. Jur. Univ. Com. Bratislava 1968.

<sup>3</sup> Diese Abhandlung wurde vorgetragen am 21. Deutschen Rechtshistorikertag in Linz, 1976.

vielfach vorgeworfen, daß sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gegen die bürgerliche Umgestaltung eingestellt waren, in der zweiten Hälfte für meistmögliche Beibehaltung feudaler Institutionen eintraten, also in Frage der Rechtsentwicklung reaktionär eingestellt waren. Ich meine, daß beide Vorwürfe noch einer eingehenderen Untersuchung harren.<sup>4</sup>

Sehen wir kurz die Tatsachen.<sup>5</sup>

Schon um die Jahrhundertwende 18—19 finden sich Schriftsteller, Dichter, Nationalökonome, Gelehrte, die ungarischen Jakobiner genannt, die die bürgerliche Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit propagieren wollen. Einige jungen und begabten Juristen sind unter ihnen gewesen,<sup>6</sup> ihre Mehrheit war nicht rechtskundiger, als ein Adelliger oder Litterat des Zeitalters sein sollte. Aus der Gedankenwelt der französischen Revolution ausgehend fordern sie „ein neues Bürgerliches Gesetzbuch, als Grundlage des Justizwesens“.<sup>7</sup>

Um diese Jahrhundertwende des 18—19 Jahrhunderts, als der bürgerlichen Entwicklung in Ungarn diese ersten Fürsprecher entstanden, besaß Ungarn ein eigenes geschriebenes Zivilrecht. Dieses war nicht einheitlich, sondern feudal gegliedert, allgemein als *ius consuetudinarium* bezeichnet. Neben dem Rechtsbuch Werbőczy's, *Opus Tripartitum Iuris consuetudinarii Regni Hungariae*<sup>8</sup> besaß Siebenbürgen seine eigenen Gesetzbücher,<sup>9</sup> die Rechte der städtischen Bürger, sowohl die Regelung von Handel und Geldgeschäften waren in den Stadtrechten, im *Codex Tavernicalis*, und in dem königlichen Erlaß für Fiume zu finden.<sup>10</sup> Es bestand bei etwaiger Modernisierung des heimischen Rechtes die Möglichkeit, nach Bedarf für das herrschende feudale Adelsrecht die Ergänzung aus dem städtischen Rechtsgebiet zu schöpfen, und die Rechtswissenschaft hatte — auf den Spuren der Judikatur — diesen Weg frei benutzt. In den Rechtsbüchern der Jahrhundertwende findet sich eine Verschmelzung der verschiedenartigen Institutionen und damit ein komplettes System des heimischen Rechts nach Einteilung

<sup>4</sup> Jüngstens versucht unsere Rechtsgeschichte Ignaz Frank dieser Einstellung zu entziehen, indem man seine Zugehörigkeit zur historischen Rechtsschule bestreitet. Hierzu den zitierten Vortrag Pólay Elemérs, ferner Nizzalovszky, Endre: Frank Ignác, a jogtörténeti iskola — és a szabadságharc (Ignaz Frank, die historische Rechtsschule und der Freiheitskrieg, Bp. 1974).

<sup>5</sup> Es ist immer schwierig, wenn man ausländischen Lesern über ungarische Rechtsentwicklung berichtet, bei der Auseinandersetzung der Tatsachen den richtigen Maß zu finden, da sie zum Verständniß der Schlüsse nötig und einerseits in der heimischen Literatur vielfach schon bearbeitet, andererseits aber dem Ausländer doch meistens fremd seien. Für etwaige Mitteilung bekannter Tatsachen bitte ich um Nachsicht, auch will ich keineswegs den Eindruck machen, alles hier verarbeitete sei von mir erforscht worden.

<sup>6</sup> Makkai, László: Die ungarischen Jakobiner, in Die Geschichte Ungarns, red Pamlényi, Ervin Bp. 1971, p. 247 ff. Bónis, György: Hajnóczy József, Budapest, 1971.

<sup>7</sup> Martinovics Ignác: Entwurf einer neuen für Ungarn bestimmten Konstitution, abgefasst 1793, § XCVIII, veröffentlicht bei: A magyar jakobinusok iratai (Schriften der ungarischen Jakobiner) Budapest, 1957 p. 897 ff. Besprochen bei Csizmadia op cit, Beér, János (Csizmadia, Andor: Történelmünk a jogalkotás tükrében (Unsere Geschichte im Spiegel der Rechtsgestaltung) Budapest, 1966.

<sup>8</sup> Facsimile Ausgabe mit Einführung Bónis, György's in Mittelalterliche Gesetzbücher Europäischer Länder in Facsimiledrucken herausg, Wolf Armin, Bd II Glashütten (Taunus 1971).

<sup>9</sup> Schuler v Libloy, Friedrich: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I—III Hermannstadt, 1854.

<sup>10</sup> Steeger, Johann v.: Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der königlich freien Städte in Ungarn I—II, Wien 1834.

des Pandektenrechts, welches die Praxis benutzen konnte, ohne nach dessen Ursprung zu fragen.<sup>11</sup>

Eine derartige Entwicklung des *lex fori* sowie der Wissenschaft waren freilich keineswegs dazu geeignet, die Standesunterschiede der feudalen Gesellschaft aufzuheben. Dies konnte nur auf konstitutionellem Wege geschehen. Doch die regierenden Schichten des Adels wurden durch die Praktik der *fraternité* der französischen Revolution von Reformen abgeschreckt. Die von dem Reichstag in 1792 begonnenen Gesetzesreformversuche wurden schnell eingestellt. Der erste ungarische Handelsrechtsbuchentwurf wurde bis 1826 nicht veröffentlicht.<sup>12</sup> Auch das Erscheinen des ABGB wirkte in Ungarn nicht besonders anregend. Gegen Schwierigkeiten im Handel der Länder Österreichs und der ungarischen Krone hatte man die als zeitliche Remedie gedachte Lösung beibehalten, insofern seit 1792 es zugelassen wurde, vertraglich für Geschäfte die Giltigkeit des österreichischen Rechtes und die Kompetenz der österreichischen Gerichte auch für Ungarn festzusetzen.<sup>13</sup>

Die Mängel des Rechtswesens wurden im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts immer mehr offenbar. Nationalökonomisch geschulte Adelige wurden die neuen Fürsprecher der gesellschaftlichen Umgestaltung. Sie hielten die Reformen vom Standpunkte der Agrarproduktion und des bürgerlichen Lebensstandards aus für unumgänglich notwendig, und hielten einen langsamen Weg der Städtebildung, der bürgerlichen Entwicklung für Ungarn für nicht mehr möglich. Somit wurde die Parole „Kodifikation eines bürgerlichen Rechtes“ in Ungarn die Parole des aufgeklärten Adels und nicht des Bürgerstandes, welcher sein eigenes Recht besaß, dem durch die Bahn der Honoratioren praktisch alle Wege zur sozialen Erhebung frei standen (inbegriffen der Erwerbung von Adelsgütern), und dessen begüterten Mitgliedern die Erwerbung von Adelsprivilegien in Ungarn besonders großzügig ermöglicht wurde.<sup>14</sup>

Graf István Széchenyi, der große Staatsmann der ungarischen Reformperiode und sein Freund aus Siebenbürgen, Baron Miklós Wesselényi, haben den Kampf für die freie Wirtschaft, für bürgerliche Gleichheit, für Modernisierung der Gesellschaft eröffnet.<sup>15</sup>

Ihr Wunsch: „Neun Zehntel Werbőczy's müssen ins Feuer, bevor die Reforme möglich wären“, ist zu verstehen, da sie einerseits keine Juristen sind, und die Möglichkeit zur Modernisierung des Privatrechts durch Verallgemeinerung der städtischen Rechtssätze ihnen ganz fremd bleibt, andererseits stehen ihnen die Schranken ihrer eigenen feudalen Vorrechte hindernd für

<sup>11</sup> Kövy, Alexander: *Elementa iurisprudentiae Hungaricae, Cassoviae 1800*; Kelemen, Imre: *Institutiones iuris privati Hungarici I—III Pestini, 1814*; Szlemenics, Pál: *Elementa iuris civilis Hungarici I—II Posonii 1817*; Frank, Ignác: *Principa iuris civilis Hungarici, Pestini 1829*.

<sup>12</sup> *Codex cambio-mercantilil pro regno Hungariae partibusque eidem adnexis In tres partes divisus. per regnicolarem juridicam deputationem articulo 67. 1791 ordinatam elaboratus, Posonii 1791, Ed 1826.*

<sup>13</sup> GA 17. 1792.

<sup>14</sup> Horváth, Róbert A.: *Die Ansichten ungarischer Volkswirte über die Notwendigkeit einer Zivilrechtskodifikation in der Reformperiode 1790—1848, Vortrag am Rechtshistorikertag zu Krems, 1974, Handschrift.*

<sup>15</sup> Sarlós, Márton: *Széchenyi István és a feudális jogrend átalakulása (I. Széchenyi und die Umwandlung des feudalistischen Rechtssystems) Budapest 1960.* Csizmadia, Andor: *Széchenyi István törekvései a feudális jogrendszer átalakítására (Die Bemühungen I. Széchenyi's zur Umgestaltung des feudalistischen Rechtssystems) Budapest 1968.*

die reformatorische Tätigkeit im Wege. Széchenyi hat es sogar durch eigene Erfahrung erlebt, daß sein Ersuchen nach Kredit bei wiener Bankhäusern abgelehnt wurde, trotz seiner erstklassig verwalteten Liegenschaften: es ist nämlich in mehreren Fällen vorgekommen, daß die ungarischen Komitatsgerichte die Urteile der nach dem GA 17:1792 für Vertragsfälle zuständigen österreichischen Gerichte gegen verschuldete Adelige einfach nicht vollzogen hatten, die Bankhäuser also für Kredite nicht genügend Sicherheit in Ungarn erhalten konnten.<sup>16</sup>

Die Reformgedanken der Volkswirtschaftler wurden für den Reichstag von einem großen Juristen des mittleren Adels, dem späteren Justizminister Ferenc Deák formuliert.<sup>17</sup> Er sagte: „Verbesserungen, gesetzliche Neuerungen seien zu wenig; man muß prinzipiell vorstoßen und das Gerät einer Bürgerlichen Gesetzgebung formen; nachher könne man mit der legislativen Kleinarbeit beginnen.“<sup>18</sup>

Es war ihm klar, daß die Probleme nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht verankert sind: die Grundgesetze müssen bürgerlich werden.

Von Seite der praktizierenden Berufsjuristen, von den Richtern und noch mehr von den Rechtsanwälten wurden die Reformgedanken begeistert aufgenommen. Diese hatten die meisten Schwierigkeiten wegen des veralteten Prozeßwesens und sie hatten auch Vorstellungen über die möglichen Verbesserungen. Mit Wort und Feder traten sie für die Reformgesetze, für die Erneuerung der Rechtsprechung, für den mündlichen Prozeß, für die Freiheit der Verteidigung, für das Handelsrecht europäischen Niveaus, kurz für Alles ein, was ihrer Erfahrung nach bisher gefehlt hat. Aus den Reihen dieser Berufsjuristen tritt der größte politische Redner und der erfolgreichste Parteiführer der Reformperiode Lajos Kossuth hervor. Sein Kampf für die Konstitutions- und Wirtschaftsreform fand den stärksten Widerhall, der je einem Staatsmann in Ungarn zu Teil wurde.<sup>19</sup>

Die Rechtswissenschaft hielt sich in Bezug auf diese Reformbewegungen eher in abwartender, dem durchgreifenden Reform nicht zugetaner Stellung. Nicht, als ob die Männer der Theorie für die Mängel des Rechtswesens kein Auge gehabt hätten! Wir haben schon angedeutet, daß die juristischen Handbücher, die Lehrbücher der Universität und der Hochschulen seit längerer Zeit auf dem Wege waren, die Lücken und Mängel des feudalen Privatrechts, besonders im Obligationen- und Handelswesen, durch Aufnahme von Sätzen des städtischen oder des Gemeinen Rechtes, sogar manchmal des ABGB, wie folgendes Beispiel es auch beweist, zu ergänzen.<sup>20</sup> Dies wäre im materiellen

<sup>16</sup> Hóman, Bálint—Szekfű, Gyula: Magyar történet (Ungarische Geschichte) Bd VII. p 72 ff über die Fälle der Bankhäuser Arnstein und Eskeles, sowie Stonetz & Co mit dem Grafen Anton Grassalkovich, auch mit den Grafen Festetich und Hadik, die Schulden über 3,000.000,— nicht zurückzahlen konnten bzw. wollten, und infolge der Erfahrung in 1828 István Széchenyi's Ersuchen für ein Kredit von 10.000,— Ft zurückgewiesen wurde.

<sup>17</sup> Sarlós, Márton: Deák Ferenc és az úrbéri földtulajdon az 1832—1836-i országgyűlésen (Franz Deak und die Frage des urbarialen Grundeigentums vor dem Reichstage 1832—36) Bp. 1971.

<sup>18</sup> Csizmadia op cit in Note 2.

<sup>19</sup> Mádl, Ferenc: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, p 96 in Sammelband, Die Entwicklung op zit N. 2. Andics, Erzsébet: Kossuth en lutte contre les ennemis des réformes et de la révolution, Budapest, 1954.

<sup>20</sup> Dies zumeist in Beziehung auf das materielle Recht, nicht auf das Prozeßrecht. Siehe dazu Sarlós, Márton: A magyar jobbágytelkek tulajdoni viszonyai

Recht durchaus möglich gewesen, und so wurde von ihnen die Notwendigkeit einer umstürzenden umfassenden Reform im Privatrechtsgebiet nicht als für unumgänglich gehalten, im Gegenteil zu den sich meist über die Prozeß- als Verfahrensrechtliche Seite äußernden Politikern. Die Theoretiker machen die Distinktion zwischen Reformen staatsrechtlicher und privatrechtlicher Art. Als von der Regierung ernannte Beamten hatten sie sich nicht in den Kampf gemischt, welcher für die Umgestaltung der Grundgesetze auf politischem Plattform geführt wurde. Sie waren jedoch bereit, nach Verschwinden der Standesunterschiede und Vorrechte die nötig Umgestaltung des Privatrechtes auch ohne besondere fremde Beispiele lösen zu wollen.

Der bedeutendste unter diesen Theoretikern war eben der schon erwähnte und in unserer Rechtsgeschichte vielfach umstrittene Ignaz Frank, der ein System des ungarischen Privatrechts im Sinne der historischen Rechtsschule knapp vor dem Zeitpunkte konstruierte,<sup>21</sup> wo die politische Entwicklung die Reforme zu einer radikalen Lösung brachte. Ich möchte die bisher allgemein außer Acht gelassene Tatsache feststellen, daß Ignaz Frank nicht der einzige Jünger Savignys in Ungarn war, sondern daß diese Gedanken der historischen Rechtsschule auch bei anderen Vertretern der Privatrechtswissenschaft in derselben Periode erscheinen, ohne daß sie auf die Reform des Zivilrechts in reaktionärer Richtung einzuwirken erzielt hätten.<sup>22</sup>

Als ersten möchte ich dabei Johannes Jung erwähnen, der Professor für ungarisches Privatrecht und allgemeines Bergrecht an der Wiener Universität, für ungarisches Privat- Sraf- und Staatsrecht an der Maria-Theresianischen Rechtsakademie gewesen ist.<sup>23</sup> In seinem Werke 1828 veröffentlicht bearbeitet er das Personenrecht in System des ABGB, aber nach Sätzen des ungarischen Rechts. Im Vorworte seines Werkes macht er deutlich den Unterschied zwischen dem, was das Privatrecht nach ABGB bedeutet, ein allgemein gültiges Recht für die private Lebenssphäre, und was das Privatrecht im Auge der ungarischen Reforme sei, nämlich die Zusammenfassung aller adeliger Vorrechte und Feudalrechte.<sup>24</sup>

Dem Autor liege es am Herzen, den ungarischen Rechtsgelehrten den

---

1848 elött (Eigentumsverhältnisse des ungarischen Frongutes vor 1848) Szeged 1959, und die Werke zit. in. N. 11.

<sup>21</sup> Nizsalovszky, Endre: Frank Ignác — a jogtörténeti iskola — és a szabadságharc (F. I. — die historische Rechtsschule und der Freiheitskrieg) Budapest 1974; Horváth, Pál: Egyetérténeti tanulmányok (Universitätsgeschichtliche Studien) Budapest 1973.

<sup>22</sup> Vergl. Bencsik, Josephus: Repertorium iuris publici privati et criminalis Hungariae, Pestini 1821 — Cziráky, Antal Mózes: Disquisitio historica de modo consequendi summum imperium in Hungaria, Budae 1820 — Cziráky, Antonii Moysis: Ordo historiae iuris civilis Hungarici, Pestini 1794 — Bartal, György: Commentariorum ad historiam status iuris publici Hungariae aevi medii libri 15 Posoni 1847.

<sup>23</sup> Jus Personarum privatum Regni Hungariae secundum systema Codicis Civilis Imperii Austriaci elaboratum per Joannem a Jung, Viennae 1828.

<sup>24</sup> „Systema Jus privatum elaborandi duplex est; alterum Jura privata omnium civitatis commembrorum, quin statum nativitatem, aetatem religionem vel condicionem personarum respiceret, docet; alterum cum respectu qualitatis personarum, utpote Nobilium, civium etc., Jura privata coordinat. Primum e meris iuris principiis generalibus consistens, Jus commune, quod omnia civitatis membra indiscriminatim ferit, pro scopo habens, systema Codici Imperii Austriaci est; alterum, Jus commune diversis personarum qualitibus accomodans, systema est, secundum civilistae hungarici, ne non jurisconsulti quorundam regnorum germanie hucdum jus privatum adornarunt.“ Praef p. III.

Weg zu zeigen, nach dem sie den Intentionen des Gesetzes 67:1792 folgend ihr Recht systematisch ausarbeiten können, dabei auch fremdländische Ereignisse und Resultate vor den Augen haltend.<sup>25</sup> Er selber habe in seinem Werke über das Personenrecht versucht, das ungarische Privatrecht mit Worten, wo möglich, aber jedenfalls nach der Reihenfolge des ABGB widerzugeben. Aus diesem Versuche werde es klar, daß es dem Rechtsgelehrten möglich sei, das ungarische Recht aus eigenen Quellen, auf ein dem ABGB ähnliches Niveau zu bringen.<sup>26</sup>

Jungs Auffassung ist vollkommen sachlich und richtig. Wenn man das Staatsrecht mit Abschaffung der Standesunterschiede und den feudalen Gebundenheiten im Eigentumsrecht modernisiert hätte, wäre sein Weg zur Erneuerung des Privatrechts aus ungarischen Quellen oder in seiner Weise mit Beachtung der Besonderheiten der heimischen Entwicklung und Eigenheiten einerseits, ausländischer Parallele andererseits, passabel gewesen. Diese Lösung entspräche aber vollkommen dem Geiste der historischen Rechtsschule, auch wenn der Autor dieses nicht besonders hervorgehoben hatte.

Zwei weitere Professoren am Evangelischen Lyceum zu Pressburg, Andreas Michnay und Paul Lichner waren bei der Veröffentlichung des Ofner Stadtrechts im Jahre 1845 derselben Auffassung, vielleicht noch deutlicher geprägt.<sup>27</sup>

Im ungarisch geschriebenen Vorworte des Werkés weisen sie darauf hin, daß zur Zeit die Betreuer der Rechtswissenschaft meistens in zwei Richtungen tätig seien. Die eine Gruppe begnügt sich damit, das bestehende Recht zu erhalten, zu kennen, systematisch darzustellen. Die andere Gruppe will im Kenntniß all der Mangel und Lücken der mangelhaften, veralteten Gesetze ein gänzlich neues Recht nach Prinzipien des Naturrechtes anstatt des bestehenden Privatrechtes schaffen und dieses zum Gemeinwohl einführen.

Sie behaupten, daß noch ein dritter, und zwar besserer Weg gegeben sei: die der historischen Erforschung des Rechtes. Jedes System wurzelt in der Vergangenheit und kann nur aus derselben erklärt werden. Auf diesem Wege sei Vieles zu retten, was ein Gewinn für die moderne Zeit wäre, da ja schon viel Heute gewünschtes im Mittelalter eingeführt worden gewesen war. Wie das Leben nicht von der Vergangenheit loszulösen sei, so auch das Recht nicht, und eine Nation äußert sich ebenso charakteristisch in ihren Gesetzen, wie in der Sprache oder in den Gewohnheiten. Freilich muß die Untersuchung offen und ehrlich sein. Es wird dabei sicher festzustellen sein, daß vieles, was Heute für originell erscheint, fremder Abstammung aus dem römischen

<sup>25</sup> „corde mihi erat, jurisconsultis hungaricis viam indigitare, qua sapientissima intentio art 67 anni 1790—91 optime assequi et adimpleri, caeteraque Juris privati hungarici partes (utpote jus rerum, et determinationes jus rerum et jus personarum communiter spectantes) systematice elaborari queant, nimirum codices extraneos, praepimis Imperii Austriaci, in Provinciis extra Hungariam promulgatos, solerter perscrutando et systema eorum imitando” p. VI.

<sup>26</sup> „Auctorem in hoc elaborato nullum aliud meritum manet, quam quod is legibus Codicis Imperii Austriaci, leges hungaricas, Codicis verba, quantum possibile erat, seriem et numerum paragraphorum retinendo, applicuerit; qua ex methodo duo emolumenta manare oportet: primum, quod Jurisperitus opus inspiciens leges austriacas et hungaricas uno obtutu combinare possit; secundum, . . . quod de eo convinci possint, Corpus Juris Hungarici omnes leges, optimas quasque continere, cum ex fonte hoc leges hungaricae, legibus Codicis Imperialis Austriaci applicatae, hauriri potuerint.” p. VII.

<sup>27</sup> Michnay, Andreas—Lichner, Paulus: Ofner Stadtrecht von 1244—1421, Preßburg 1845.

bzw. deutschen Recht angenommen ist, aber diese Vergleichung und die Parallele können der heimischen Rechtswissenschaft nur vom Nutzen sein.<sup>28</sup>

In der deutschen Einleitung sind die Autoren noch klarer im Bekenntniß zu den Thesen der historischen Rechtsschule, obwohl auch hier keine Berufung auf dieselbe vorkommt. Sie halten es nach der Veröffentlichung für nötig „Eine durchgängige Vergleichung und Anknüpfung der jetzigen Zustände im ständischen Munizipalwesen mit und an die ehemaligen, die mehr oder weniger die Gegenwart bedingen, dann die Deutung und Entscheidung mancher neuen Fragen durch Hinweisung an die Vorzeit, die sie vielleicht schon gelöst hatte...“ Sie sehen es nötig für die moderne Zeit, anzuerkennen, „die Wichtigkeit des bürgerlichen Elementes im Staatsorganismus“, die Anerkennung „des Städtewesens und des Bürgerthums für den eigentlichen Träger mancher Hauptbedingungen zum Gemeinwohl, für den Ausgang — und Zentralpunkt der Zivilisation“. Dann stellen sie fest: „Sind doch unsere meisten Institutionen ein Vermächtniß der Vorzeit, und sollen nicht ausgerottet, sondern nur zeitgemäß — um und fortgebildet werden.“ Der Ziel sei „die organische Entwicklung derselben“. Dabei sei „für die väterländische Rechtskunde ein Blick über Werböczy's Tripartitum hinaus ersprießlich“.

Wenn auch die Autoren selber die von ihnen vorgeschlagene Bearbeitung des historischen Stoffes für die Weiterbildung des heimischen Rechtes nicht vollzogen, ist ihre Auffassung und ihr Standpunkt für diese Tätigkeit deutlich nach der schon geschilderten Auffassung der Wissenschaft festgelegt. Es ist aber keineswegs der reaktionäre Standpunkt, als welcher den Jüngern der historischen Rechtsschule allgemein und oberflächlich nachgetragen wird: es ist ein akzeptabler und durchaus möglicher, theoretisch vielleicht sogar besserer Weg der Erneuerung, als der der Reformpolitiker. Hatte doch auch Frankreich zur Zeit der Revolution nicht in eine Leere zu springen, sondern es konnten für das neue Code Civile die Errungenschaften der bürgerlichen Coutumes vielfach verwertet werden.

Während also in der Tagespolitik von den Reformern nun für „das Gerüst des Bürgerlichen Rechtes“, der bürgerlichen Konstitution der Kampf geführt wurde,<sup>29</sup> hatte die Wissenschaft auch etliches getan, um die Grundlage für die Neuerung in dem hervorgebrachten Sinne zu ermöglichen.

Als das Gerüst vom Reichstag 1848 geschaffen wurde, als man mit Abschaffung der feudalen Standesrechte das Program zur Schaffung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches dem Justizministerium anvertraute,<sup>30</sup> hat Ignaz Frank ein glänzendes Beispiel zur Kleinarbeit, die die Wissenschaft der Legislatur zur Fortbildung des Rechtes schuldete, geliefert. In seinem Werk „Avitizität und Verjährung“ hebt er aus dem Material des meist bekämpften Rechtsinstitutes, der typisch feudalen Einrichtung der Avitizität, die Rechtsprinzipien und Normen heraus, die zwar dem nationalen Rechtsempfinden entsprechen, aber auch für die bürgerliche Gesellschaft durchaus annehmbar, in das bürgerliche Recht ohne Schwierigkeit einzuordnen seien.<sup>31</sup> Doch wurde dieses Beispiel an der Schwelle des aufflammenden Krieges für die nationale

<sup>28</sup> Előszó (Vorwort) am 24. Juni 1845 in Pozsony (Preßburg) p. VII—VIII.

<sup>29</sup> Der schon zitierte Ausdruck stammt von Franz Deák.

<sup>30</sup> GA XVI: 1848.

<sup>31</sup> Frank, Ignác: Ósiség és elévülés (Avitizität und Verjährung), besprochen bei Horváth, Pál: Tudománytörténeti és módszertani kérdések a jogtörténet köréből (Wissenschaftsgeschichtliche und methodistische Fragen aus dem Kreise der Rechtsgeschichte), Budapest, 1974, p. 132 ff.

Selbständigkeit kaum beachtet und nicht weiter ausgeführt, da die Entwicklung gänzlich andere Wege für die Rechtsbildung aufdrängte.<sup>32</sup>

Nach dem tragischen Ausgang des Freiheitskrieges 1848—49 wurde das ABGB, das österreichische Zivilprozeßrecht und das Handelsgesetzbuch für Ungarn durch kaiserliche Patente als gültig erklärt.<sup>33</sup> Den Übergang von der feudalen zur bürgerlichen Gesellschaftsordnung hat unser Land unter Leitung einer oktroyierten fremden Regierung begonnen. Vergeblich versuchte dieselbe, zur Umgestaltung des Rechtswesens die Mitarbeit von Ferenc Deák und Ignáz Frank, des bedeutendsten Praktiker und Theoretiker des ungarischen Rechts, zu sichern. Deák lehnte nach seinem politischen Prinzip der passiven Resistenz jede Mitarbeit entschieden ab, Frank sagte erst zu, flüchtete aber kurz danach in den Selbstmord.<sup>34</sup>

Die Modernisierung ging also ihren Weg auf durchaus fremden Bahnen, weder eine neue Kodifikation, noch die Möglichkeit der geschichtlichen Entwicklung beachtend, durch die aufgedrängte Rezeption fremden Rechtes. Man hatte das Rechtsleben nach österreichischem Muster umgestaltet, das Grundbuchsystem eingeführt, und für den Übergang spezielle Rechtsregeln, wie das Avitizitätspatent, für Ungarn festgelegt.<sup>35</sup> Schon elf Jahre später nötigte jedoch die Innen- und die Außenpolitische Lage die Regierung zu gewissen Zugeständnissen um den legalen Weg der Judikatur und der Rechtsentwicklung herzustellen; es wurde die sogenannte Judexcurialkonferenz gebildet, und ihr die Ermöglichung des Rückkehrs zur Kontinuität des Rechtswesens als Aufgabe und Ziel gesetzt.<sup>36</sup>

Die Judexcurialkonferenz, eine eigenartige Versammlung der maßgebenden ungarischen Juristen, aus Richterstand, Praxis und Politik, ohne eigentliche Vollmacht, ohne rechtliche Regelung, ohne geschichtliches Vorbild, sah sich zuerst vor die Aufgabe gestellt, in Parallelarbeit zum gleichzeitig einberufenem Reichstag, den Rückkehr zur gesetzesmäßigen Judikatur zu regeln, bis neue heimische Gesetze die Übergangsregelung überflüssig machen und ersetzen. Aber auch diese, nur für kurze Frist bestimmte Regelung brachte ungeheure und teilweise ungeahnte Schwierigkeiten auf.

Konnte man zum Gerüstbau in der Gesetzgebung zurückkehren, die Kleinarbeit auf nationaler Basis neu beginnen, alles was binnen 11 Jahren geschehen war, einfach unbeachtet lassen? Wurde doch alles durch fremde Willkür, wenn auch in Richtung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, geschaffen? Oder sollte man durch eine einfache Erklärung alles Fremde annehmen, alles illegale legalisieren, das Geschehene für Geltend annehmen und auf der Basis der legitimierten Rezeption weiterbauen? War es möglich, die Beschlüsse einer durch ein Jahrzehnt für gesetzwidrig erklärten Regierung

<sup>32</sup> Zur Bewertung des Werkes vergl. Nizsalovszky z. W. N. 4.

<sup>33</sup> Patent über die Einführung des Wechselprozeßordnung vom 25 Jänner 1850, die provisorische Zivilprozeßordnung vom 3 Mai 1852, das ABGB vom 29 November 1852 und die Konkursordnung vom 18 Juli 1853.

<sup>34</sup> Vergl. Mádl, z. W. N. 19 p. 102; ferner Sarlós, Márton: Frank Ignác bécsi tevékenysége és halála, Magyar Jog, Budapest, 1970 (Der wiener Aufenthalt und der Tod Ignaz Franks).

<sup>35</sup> Kaiserliches Patent über die Avitizität vom 29 November 1852; vergl. Osten, Adam: Das kaiserliche Avitizitätspatent vom 29 November 1852, Pest 1856.

<sup>36</sup> Über die Judexcurialkonferenz ausführlich Ráth, György: Az országbírói értekezlet a törvénykezés tárgyában (Judexcurialkonferenz in Sache der Gerichtsbarkeit). Budapest, 1861, ferner Füger von Rechtborn, Maximilian: Über die Wiederherstellung des bestandenen ungarischen Privatrechts, Hermannstadt 1861.

einfach anzunehmen, oder musste man auch die eigenen Prinzipien, da vom fremdem Willen getragen, allein deswegen verneinen? Erschütternd schilderte Ferenc Deák diese Probleme vor dem Gremium der Konferenz:<sup>37</sup>

„Der erste Teil meines politischen Lebens galt jenem Kampf, den ich mit meinen Gesinnungsgenossen gegen die schädlichen Reste des Feudalismus focht. Dazu rechneten wir auch die Avitizität, und es war unser höchstes Bestreben, die Nation von ihren Fesseln zu befreien. Wir kämpften auch in unserem Vaterland für die Freiheit des Menschen und des Bodens, damit jeder sein Eigentum als sein wahres Eigen und sein Besitz als gesichert betrachten könne. Und nachdem wir, nach langen harten Kämpfen, im Jahre 1848 zum Ziel gelangt waren, wird mir kaum jemand zumuten können, dabei mitzuhelfen, das Eigentum, dessen Befreiung ich so innig anstrebte, wieder in Fesseln zu legen. Und dies einzig darum, weil das, was wir selbst prinzipiell beschlossen hatten, in der Zwischenzeit durch die Ungunst der politischen Verhältnisse, durch das fremdartige Wirken einer fremden Gewalt eingeführt wurde; und weil das, was die Gesetzgebung des Jahres 1848 ausdrücklich erklärte, daß nämlich das neue Zivilgesetzbuch aufgrund der völligen und vollkommenen Beseitigung der Avitizität auszuarbeiten sei, infolge der eingetretenen Ereignisse nicht durch das ungarische Ministerium, sondern durch die österreichische Regierung durchgeführt wurde. Daß ich also das 1848 erfochtene Prinzip verwerfen oder aufopfern solle, zu einem solchen Opfer kann ich mich der öffentlichen Meinung zuliebe — selbst wenn sie wirklich bestehen sollte — nicht hergeben: mir selbst und meinen Prinzipien kann ich nicht untreu werden.“<sup>38</sup>

Die Judexcurialkonferenz fand aus der geschilderten Lage durch Kompromisse einen Ausweg: durch provisorische Normen wurden die meisten Neuerungen des ABGB, wenn auch manchmal neu formuliert, in Kraft erhalten, im Prozeß- und Gerichtswesen aber hat man das alte ungarische Recht wieder eingeführt, auch wurde das ungarische Handelsgesetzbuch wieder in Kraft gesetzt.<sup>39</sup>

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 gelangte die Frage der Kodifizierung der verschiedenen Rechtsgebiete in Ungarn wieder zur Diskussion. Die Unmöglichkeit der Lage war in den sieben seit der Judexcurialkonferenz abgelaufenen Jahren offensichtlich geworden. Verfahrensrecht, Gerichtswesen, Handelsrecht werden schnell nacheinander neugeregelt — letzteres durch fast pure Übersetzung des deutschen HGB, obwohl Ungarn ein solches schon besaß und hier auch das österreichische HGB schon einmal geltend gewesen war.<sup>40</sup>

Die Frage des BGB wird dagegen zum Zankapfel der politischen Parteien. Zwar sieht das Parlament, durch Ferenc Deák beeinflusst, im Jahre 1866, eine durchgehende Kodifikation des bürgerlichen Rechtes vor, doch kurz nach Verwirklichung des Ausgleiches zwischen Herrscher und Nation starb der greise Staatsmann, und danach wird die BGB Kodifikation zum Spielball der Tagespolitik.

Nach Ansicht vieler unseres Rechtshistoriker war es die Bevorzugung

<sup>37</sup> Zitiert bei Mádl, z. W.

<sup>38</sup> Übersetzt von Mádl, z. W.

<sup>39</sup> Die provisorischen Regeln der Judexcurialkonferenz in *Corpus Iuris Hungarici*, Milleniumsausgabe, Bd 1836—1868.

<sup>40</sup> GA 1868: LIV Privatprozeßordnung, GA 1871: XXXI Gerichtswesen, GA 1875: XXXVII Handelsgesetzbuch.

feudaler Interessen durch die Judexcurialkonferenz, die zum Festhalten an den provisorischen Regeln führte und als bedeutendes Hinderniß der zivilrechtlichen Kodifikation im Wege stand.

Sie meinen, daß die Aufrechterhaltung der Institutionen des Familienfideikommisses, sowie einiger Speziallösungen im Erbrecht, — in erster Linie Witwenrecht und Parentelerbfolge — eben im Interesse der Großgrundbesitzergruppe gelegen wäre: diese hielten an den Entscheidungen der ICC fest, weil sie die eigenen Interessen in einem neuen BGB nicht gleicherweise hätten bewahren können.<sup>41</sup>

Ferner wird es von unserer Rechtsgeschichte den späten Vertretern der historischen Rechtsschule vorgeworfen, durch falsche, rückschrittliche Betonung des nationalen Charakters einiger feudalen Institutionen diesem Wunsch der herrschenden Großgrundbesitzerklasse eine wissenschaftliche Grundlage erschafft zu haben. In diesem Sinne sollen z. B. Wenzel, Imre Zlinszky und Grosschmid das glänzend abgefaßte Konzept Teleszky' zum Kapitel „Erbrecht“ des BGB mit Erfolg bekämpft zu haben.<sup>42</sup>

Mir scheint diese Ansicht nicht plausibel genug. Gewiß mäßigte der Kompromiß der führenden Klassen den Schwung bürgerlicher und sozialer Reforme in vieler Hinsicht. Es würde auch die Idee der bürgerlichen Gleichheit in Ungarn nicht mit derselben Konsequenz, wie in Frankreich, im Recht und in der Umgestaltung der Gesellschaft durchgeführt. Doch stehen eben die angezeigten „feudalen“ Überreste nicht im Gegensatz zu einer bürgerlichen Rechtsordnung. Was die Bestimmungen gemäß Erbschaft betrifft, hat eben die Kodifikation des sozialistischen ungarischen Privatrechtes 1959 gezeigt, daß sowohl das Erbrecht der Verwandten am ererbten Gut des Erblassers, die Parentelerbschaft, wie auch das Witwenrecht tief im Bewußtsein des Volkes verankert liegen, an und für sich nicht feudaler seien, als jegliche Erbschaft überhaupt, und sogar in eine sozialistische Rechtsordnung einzufügen seien. Das Fideikommissystem passt zwar in keine sozialistische, wohl aber in eine bürgerliche, aus freiem Bestimmungsrecht über die Güter ausgehende Ordnung.<sup>43</sup>

Nach dem österreich-ungarischen Ausgleich gab es besonders unter den praktizierenden Juristen Ungarns solche, die für eine sofortige und gänzliche Einführung des ABGB eintraten. Sie meinten, daß durch Annahme desselben durch die legale Gesetzgebung die Hauptbeschwerde, die des inkonstitutionellen Einführens, überwunden gewesen wäre, und daß diese radikale, schnelle und einfache Lösung sowieso zum großen Teil der tatsächlichen Lage entspräche. Zu dem gegebenen Zeitpunkt war es aber unmöglich, einen derartigen Vorschlag vor das Parlament zu bringen.<sup>44</sup>

Wieder und wieder muß man in Erwägung ziehen, welche tiefe Erbit-

<sup>41</sup> Diese herrschende Meinung steht bei Csizmadia, Andor (Kovács Kálmán) Asztalos László: Magyar alkotmány- és jogtörténet (Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte) Budapest, 1972.

<sup>42</sup> Teleszky's Erbrententwurf und dessen Schicksal bearbeitet bei Pólay, Elemér: Kodifikation des ungarischen Erbrechts zu Ende des 19. Jahrhunderts, Acta Universitatis Szegediensis Tom XXI. Fase, 4. Szeged, 1974.

<sup>43</sup> Zur bürgerlichen Reformierung des Fideikommisswesens vergl. Lányi, Albert: Die juristischen Gesichtspunkte der Familien-Fideikommissreform, Zeitschrift für Ungarisches Öffentliches und Privatrecht, 1904, p. 397 ff.

<sup>44</sup> János Suhayda und Imre Hódossy wünschen die Rezeption auf dem Juristentag 1870; siehe dazu Kovács, Kálmán: Anfänge der Bestrebungen zur Schaffung eines zivilrechtlichen Kodexes in Ungarn in den Jahren 1866—1877, Budapest 1974.

terung die Niederwerfung des Freiheitskrieges und die darauffolgende absolutische Herrschaft in der ungarischen Nation hinterließen. Der Ausgleich mit Österreich und dem Herrscher hatte auch unter denen, die ihn erlebten und von seiner politischen Unumgänglichkeit überzeugt waren, knapp eine Mehrheit und gewiß keine Popularität. Als dann die politische Zwangslage vorüber war, blieb nur die Schmach des Kompromisses zurück, die dann von der Opposition gegen jede Regierung des Ausgleiches immer wieder hochgespielt wurde. Die Regierungspartei war dauernd gezwungen, ihrerseits ihre überaus nationale Einstellung zu betonen. Auch die besten Vorschläge für ein Gesetz hatte man im Parlament mit der Parole, fremd, geschweige denn österreichischen Ursprunges zu sein, zurückweisen können. Mann mußte also mit der Redigierung eines neuen ungarischen Privatrechtbuches beginnen, und eine Teilarbeit dazu war eben Teleszky's ohne Zweifel hervorragendes und modernès Erbrechtskonzept. Jedenfalls brach dasselbe mit aller vorhandenen Tradition, und stützte sich nur auf Vernunftprinzipien oder ausländische Vorbilder.

Was war dagegen der Standpunkt der obengenannten Privatrechtler der historischen Rechtsschule?

Auf die Frage, ob der Unterschied zwischen ererbte und erworbene Güter im ungarischen Erbrecht aufrechtzuerhalten sei, meint Imre Zlinszky:

„Diese Frage kann nur im Zusammenhang mit dem ganzen Erbsystem beantwortet werden. Wir müssen die ungarische Rechtsentwicklung tiefgehend erforschen, um uns zu vergewissern, wie tief das Erbrecht mit der Entwicklung, dem Charakter, den Gewohnheiten unseres Volkes verbunden sei. Solch eine Entwicklung kann durch eine Kodifizierung nicht einfach ignoriert werden.<sup>45</sup> An anderem Orte: Ich halte es für unumgänglich nötig, in der Frage der Weiterentwicklung des heimischen Rechtes das römische Recht sorgfältig zu studieren, und weiß, daß davon vieles mit Nutzen angebracht werden kann, aber erlernen wir auch die Methode der Aneignung von den Römern. Die hatten nie eine Tabula rasa für Veränderungen geschaffen, sie hatten nie das altherkömmliche spurlos vertilgt, sondern sie hatten die Meinung der Gemeinde vor Augen haltend das Tiefeingewurzelte den neuen Zeiten angepasst. Bei bloßer und kritikloser Annahme römisch-rechtlichen Institutionen könnte uns einjeder sagen: wir haben von den Römern nicht gelernt.“

Imre Zlinszky war kein Professor der Universität, sondern Richter, erst beim Kreisgericht Czegléd, dann bei der Budapester Tafel, das zweite Instanzgericht. Er kannte unser geltendes Privatrecht, dessen erfolgreichstes, 25 Jahre lang und durch acht Neuauflagen wirkendes Pandektenlehrbuch er kurz vor seinem Tode, in 1880 veröffentlichte, aus der Praxis.<sup>46</sup> Er war der erste Theoretiker des Grundbuchrechts in seiner Zeit,<sup>47</sup> und dessen aus Österreich eingeführtes System bewertete er als für unbedingt aufrecht zu erhaltend. Er vertritt den Standpunkt, dass in allen Zweigen des Privatrechts,

<sup>45</sup> Zlinszky, Imre: A magyar örökösödési jog és az európai jogfejlődés (Das ungarische Erbrecht und die europäische Rechtsentwicklung) Budapest 1877. pp. 2. 50.

<sup>46</sup> Zlinszky, Imre: A magyar magánjog mai érvényében, különös tekintettel a gyakorlat igényeire (Das heute geltende ungarische Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis) Budapest 1860.

<sup>47</sup> Zlinszky, Imre: A telekkönyvi rendtartás magyarázata (Erläuterung der Grundbuchordnung) Pest 1873.

die internationale Beziehungen haben, so vorerst im Personen- und Obligationsrecht, die gesamteuropäisch angenommenen Lösungen zu beachten seien. Wo dagegen die Entwicklung der verschiedenen Rechtsgebiete verschiedene Lösungen geschaffen hatte, solle man gewissenhaft um Erhaltung der einheimischen Institution sich bemühen, und besonders, wenn dieselben schon in dem Bewußtsein des Volkes verankert geworden sei.

Diese Auffassung Zlinszky's und seiner Gesinnungsgenossen, Wenzels und zuletzt des grössten Theoretikers im ungarischen Privatrecht Groschmids, erhielt gegen Teleszky die Oberhand: dessen Entwurf wurde abgelehnt. Als man den Auftrag zur Redigierung des neuen Zivilgesetzbuches in 1894 erneut erteilte, sagte das Organisationsstatut der ernannten Kommission: sie sei eingesetzt zur Schaffung eines einheitlichen und systematischen Entwurfes, des AZGB Ungarns, mit besonderer Berücksichtigung und Benützung der vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten, der bereits vorhandenen Vorschläge der Judikatur, der Literatur, und der Rechtsentwicklung anderer Kulturstaaten.<sup>48</sup>

Dieser historische Gesichtspunkt wurde dauernd, besonders bei Redigierung des Erbrechts betont, und auch noch bei der Vorlegung des zweiten Entwurfs im Parlament weist die Empfehlung des Justizministers Balogh auf Beachtung der geschichtlichen Entwicklung im Sinne der Savignyschen Schule hin.

Dies ist um so interessanter, als auf anderen Rechtsgebieten, welche in dieser Hinsicht nicht aufgespielt wurden, der Wunsch nach Beibehaltung nationaler Elemente in Ungarn durchaus nicht solche Rolle spielte. So kümmerte sich z. B. niemand darum, wo die Tradition des tatsächlich existierenden ungarischen Handels- und Wechselrechtes geblieben war. Auch warf man der Gerichtspraxis keineswegs vor, die meisten Lösungen der ABGB Österreichs in Praxis zu erhalten, oder die Neuerungen der verschiedenen ungarischen BGB Entwürfe eingeführt zu haben, noch bevor diese Gesetzeskraft erhielten.

Wenn wir in Betracht ziehen, welche Vorarbeiten die Schaffung des Code Napoleon oder die der ABGB benötigten, ferner wenn wir uns vor Augen führen, was die Redigierung des deutschen BGB an Mühe bedeutete, ist es leicht zu verstehen, daß das ungarische BGB nicht von einem Tag zum anderen entstehen konnte. Eine zurückhaltende Kraft von wissenschaftlicher Seite brauchen wir dazu nicht, um das zu erklären. Die Anhänger der historischen Rechtsschule haben zu den Vorarbeiten vieles geleistet: eben Zlinszky's Lehrbuch für das Privatrecht Ungarns stellt das Material komplett systematisiert dar, und reiches rechtsvergleichendes Material dazu, dem Zwecke überaus bedienlich. Die Abschliessung des ZGB-Entwurfs und dessen Verabschiedung wurde zuerst durch die Obstruktion der Opposition im Parlament, dann durch den ersten Weltkrieg vereitelt. Die Schuld dafür kann man Savignys späten ungarischen Anhängern ebensowenig zuschreiben, als auch nicht ein Kompromiss der herrschenden Klassen die Beibehaltung gewisser Vorrechte erzielend dasselbe verursacht hat, schon weit eher der Zwietracht derselben Schicht und die Kurzsicht auf saatsmännischer Ebene.

<sup>48</sup> Siehe meinen Artikel in Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, dritter Band, zweiter Teilband, Abschnitt 14. Ungarn p. 2169.

Es steht der neueren Privatrechtsgeschichte Ungarns zu, die wahren Gründe in dieser Hinsicht klarzustellen, und den zu schnell ausgesprochenen Fehlurteil gegen die historische Rechtsschule zu weiderrufen. Einen bedeutenden Schritt auf diesem Wege hat der Jubilant getan, dem zu Ehre diese meine Abhandlung — zuerst Vortrag am 21. Deutschen Rechtshistorikertag — nun veröffentlicht werden soll.